

21.11.01**U - AS - Wi**

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

A. Problem und Ziel

Nach der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) sind Tankstellen mit Gasrückführungssystemen zu betreiben. Die Gasrückführungssysteme dienen dazu, die bei der Betankung aus dem Fahrzeugtank freigesetzten Benzindämpfe zurückzuhalten.

Im Vollzug der 21. BImSchV werden erhebliche Mängel an den installierten Gasrückführungssystemen festgestellt. Ziel der Änderungsverordnung ist es, durch entsprechende Vorgaben geeignete Abhilfemaßnahmen durchzusetzen, nachdem die betroffene Mineralölwirtschaft auf freiwilliger Basis dafür keine ausreichenden Zusicherungen gegeben hat.

B. Lösung

Die Änderungsverordnung sieht insbesondere vor, dass die Tankstellen mit besonderen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet werden, die Störungen der Funktionsfähigkeit der installierten Gasrückführungssysteme automatisch erkennen und diese Störungen dem Tankstellenpersonal signalisieren. Die bereits bestehenden Tankstellen erhalten hierfür nach der Höhe des jährlichen Benzinumsatzes gestaffelte Übergangsfristen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2007 müssen alle Tankstellen nachgerüstet sein. Tankstellen, die ab dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung neu errichtet werden, sind sofort mit einer automatischen Überwachungseinrichtung auszustatten. Während der Übergangszeit hat der Tankstellenbetreiber die Funktionsfähigkeit des installierten Gasrückführungssystems mit geeigneten Prüfgeräten

mindestens einmal monatlich manuell zu überprüfen. Die Pflicht für diese Prüfungen entfällt, sobald die automatische Überwachungseinrichtung in Betrieb genommen wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit Tankstellen betrieben werden, die nachgerüstet werden müssen. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Vollzugskosten. Den Ländern entsteht kein zusätzlicher Vollzugsmehraufwand. Mittel- bis längerfristig ist im Gegenteil als Folge der Einführung der automatischen Kontrolle der Gasrückführungssysteme mit einer Verringerung des derzeitigen Vollzugsaufwandes für die 21. BImSchV zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist kostenwirksam betroffen. Die von der Änderungsverordnung vorgesehenen Pflichten führen bei den Betreibern von Tankstellen zu zusätzlichen Investitionskosten. Die durchschnittlichen Kosten für die Tankstellenumrüstung auf automatisch überwachte Gasrückführungssysteme werden vom Umweltbundesamt auf ca. 10.000 DM (Tankstelle mit 6 Zapfsäulen) geschätzt. Die Mehrkosten werden durch die Verlängerung des wiederkehrenden Überprüfungsintervalls durch Fachbetriebe von bisher einem Jahr auf zwei Jahre teilweise reduziert.

Auswirkungen auf Einzelpreise wie beispielsweise den Benzinpreis oder auf das Preisniveau sind von der Verordnung, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

21.11.01

U - AS - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung
der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraft-
fahrzeugen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 21. November 2001

022 (321) - 235 01 - Bu 104/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der
Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Wiese'.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der
Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen**

Vom ...

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) geändert wurde, sowie des § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der jeweils beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach Nummer 180.1 Abs. 4 des Anhangs II Teil 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229)“ durch die Angabe „nach Nummer 1.1.2 Abs. 5 des Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 1987 (BGBl. S. 425)“ durch die Angabe „22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Wirkungsgrad eines Gasrückführungssystems einer Tankstelle ist das Verhältnis zwischen dem Mittelwert der in den Lagerbehälter zurückgeführten Masse an Kohlenwasserstoffen, bezogen auf die getankte Kraftstoffmenge und das untersuchte Fahrzeugkollektiv, und dem Mittelwert der emittierten Masse an Kohlenwasserstoffen ohne Einsatz eines Gasrückführungssystems (Basisemission), bezogen auf die getankte Kraftstoffmenge und das untersuchte Fahrzeugkollektiv.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Errichtung und Betrieb von Tankstellen

- (1) Tankstellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoff im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gasrückführungssystems erfasst und dem Lagertank der Tankstelle zugeführt werden.

(2) Tankstellen, die ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für das eingesetzte Gasrückführungssystem durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt worden ist, dass sein von einem Sachverständigen unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren des Anhangs I Nr.1 ermittelter Wirkungsgrad 85 vom Hundert nicht unterschreitet.

(3) Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. nur solche Zapfventile eingesetzt werden, bei denen ein dichter Übergang zum Fahrzeugtank der Fahrzeuge hergestellt werden kann, deren Tankeinfüllstutzen für die Gasrückführung geeignet ist,
2. der freie Gasdurchgang im Rückführungssystem bei ausreichend geringem Strömungswiderstand gewährleistet ist,
3. der Gegendruck am Zapfventil den nach Angaben des Herstellers maximalen Wert nicht überschreitet,
4. die Rückführungsleitungen von den Zapfsäulen zum Lagertank ein stetes Gefälle von mindestens einem Prozent haben und
5. die Dichtmanschetten der Zapfventile keine Risse, Löcher oder andere Defekte aufweisen, die zu Undichtigkeiten führen können.

(4) Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. das nach dem Verfahren des § 6 Abs. 2 Satz 3 ermittelte Volumenverhältnis zwischen dem rückgeführten Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch und dem getankten Kraftstoff 95 vom Hundert nicht unterschreitet und 105 vom Hundert nicht überschreitet,
2. keine Fremdluft über Einrichtungen der Zapfsäule in die Gasrückführleitung gelangt,
3. während der Gasrückführung, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Kraftstoffdämpfe über das Gasrückführungssystem und die angeschlossenen Einrichtungen in die Atmosphäre abgegeben werden und

4. die Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems durch eine automatische Überwachungseinrichtung, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 5 erfüllt, fortlaufend überprüft wird.

(5) Die automatische Überwachungseinrichtung nach Absatz 4 Nr.4 hat

1. Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems automatisch festzustellen und die festgestellten Störungen dem Tankstellenpersonal zu signalisieren,
2. bei Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die dem Tankstellenpersonal länger als 72 Stunden signalisiert werden, den Kraftstofffluss zu unterbrechen,
3. Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit automatisch festzustellen und dem Tankstellenpersonal zu signalisieren.

Eine Störung der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems liegt vor, wenn die fortlaufende Bewertung der Betankungsvorgänge durch die automatische Überwachungseinrichtung ergibt, dass das Volumenverhältnis zwischen dem rückgeführten Kraftstoffdampf/Luft- Gemisch und dem getankten Kraftstoff, gemittelt über die Dauer des Betankungsvorgangs, bei zehn Betankungsvorgängen in Folge jeweils entweder 85 vom Hundert unterschreitet oder 115 vom Hundert überschreitet. In die Bewertung nach Satz 2 sind nur solche Betankungsvorgänge einzubeziehen, deren Dauer zwanzig Sekunden oder mehr beträgt und bei denen der Kraftstoffvolumenstrom 25 Liter je Minute oder mehr erreicht.

(6) Abweichend von Absatz 1 können Tankstellen auch so errichtet und betrieben werden, dass die im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe vollständig erfasst und einer Abgasreinigungseinrichtung mit stofflicher Rückgewinnung der Kraftstoffdämpfe zugeführt werden, deren Reinigungsgrad 97 vom Hundert nicht unterschreitet.

(7) Absatz 1 gilt nicht

1. für vor dem 1. Januar 1993 errichtete Tankstellen mit einer jährlichen Abgabemenge an Ottokraftstoffen bis zu 1000 Kubikmeter, soweit die Tankstellen nicht zur Betankung von Neufahrzeugen in Automobilwerken dienen,

2. für das Betanken von Fahrzeugen, die mittels eines Gasrückführungssystems nicht betankt werden können.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Messöffnungen**

Der Betreiber einer Tankstelle hat zur Kontrolle der Anforderungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 4 Nr. 1 vor der Inbetriebnahme geeignete dicht verschließbare Messöffnungen einzurichten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer Tankstelle hat ein Gasrückführungssystem

1. mit Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 4, das

- a) mit einer automatischen Überwachungseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 betrieben wird, mindestens einmal alle zwei Jahre,
- b) nicht mit einer automatischen Überwachungseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 betrieben wird, mindestens einmal jährlich,

2. ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 3 mindestens einmal vierteljährlich

von einem Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich instandsetzen zu lassen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Betreiber einer Tankstelle mit einem Gasrückführungssystem nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) hat mindestens einmal monatlich an sämtlichen Zapfventilen die Funktionsfähigkeit der Unterdruckunterstützung mit einem geeigneten Prüfgerät zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich durch einen Fachbetrieb instandsetzen zu lassen. Soweit mehrere Zapfventile über eine gemeinsame Gasrückführungspumpe ange-

steuert werden, genügt es, eines dieser Zapfventile zu überprüfen. Die festgestellten Mängel und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

(3) Der Betreiber einer Tankstelle hat sicherzustellen, dass die durch eine automatische Überwachungseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 signalisierten Störungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb behoben werden. Die signalisierten Störungen und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 am Betriebsort drei Jahre ab der Erstellung aufzubewahren.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3 oder 4

1. erstmalig bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und sodann

2. wiederkehrend alle fünf Jahre

von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 von dem Sachverständigen durch eine Dichtheitsprüfung nach dem Verfahren des Anhangs I Nr. 2 entsprechend den dort genannten Prüfzeitpunkten feststellen zu lassen ist. Die Einhaltung der Anforderung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 ist durch mindestens drei Einzelmessungen festzustellen; diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn bei jeder Einzelmessung das über die Dauer des Betankungsvorgangs gemittelte Volumenverhältnis zwischen dem rückgeführten Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch und dem getankten Kraftstoff innerhalb der dort festgelegten Toleranz bleibt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen an den Reinigungsgrad einer Abgasreinigungseinrichtung nach § 3 Abs. 6

1. erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung und sodann

2. wiederkehrend alle drei Jahre

von einer nach § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Sachverständigen“ werden die Wörter „oder von der nach § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle“ eingefügt.

f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über die Ergebnisse der Überprüfungen nach den Absätzen 2 bis 4 hat der Betreiber jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Der Betreiber hat den jeweiligen Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren. Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts hat der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Tankstelle nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 eine Tankstelle betreibt.

3. entgegen § 3 Abs. 3 oder 4 ein Gasrückführungssystem nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
 4. entgegen § 4 eine Messöffnung nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Gasrückführungssystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitig instandsetzen lässt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Funktionsfähigkeit der Unterdruckunterstützung nicht oder nicht rechtzeitig prüft oder nicht oder nicht rechtzeitig instandsetzen lässt,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht sicherstellt, dass signalisierte Störungen unverzüglich behoben werden,
 8. entgegen § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 5 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 10. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt,
 11. entgegen § 6 Abs. 4 eine Tankstelle nicht oder nicht rechtzeitig instandsetzen lässt oder eine Wiederholungsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
 12. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet oder
 13. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 die Abgabemenge nicht oder nicht rechtzeitig erfasst.“
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Übergangsregelung

Die Anforderungen des § 3 Abs. 4 Nr. 4 sind bei den vor dem [einsetzen: Angabe des Datums des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichteten Tankstellen, die

1. mehr als 5000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, ab dem 1. Januar 2005,

2. 2500 Kubikmeter bis 5000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben und
 - a) in einem Untersuchungsgebiet nach § 44 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes liegen, ab dem 1. Januar 2005 ,
 - b) nicht in einem Untersuchungsgebiet nach § 44 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes liegen, ab dem 1. Januar 2006,
 3. 1000 Kubikmeter bis weniger als 2500 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, ab dem 1. Januar 2007,
 4. weniger als 1000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, ab dem 1. Januar 2008 einzuhalten.“
8. § 10 wird aufgehoben.
9. Als Anhang I wird der Anhang zu dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anhang
(zu Artikel 1 Nr. 9)

„Anhang I
(zu §§ 3 und 6)

**Bestimmung des Wirkungsgrades und der Dichtheit
von Gasrückführungssystemen**

1. Bestimmung des Wirkungsgrades

- 1.1 Der Wirkungsgrad eines Gasrückführungssystems ist aus der Differenz der Basisemission und der Restemission nach der Beziehung

$$\eta = \frac{EB - ER}{EB} \times 100$$

η = Wirkungsgrad in Prozent

EB = Basisemission (Mittelwert der auf die getankte Kraftstoffmenge bezogenen Basisemission des untersuchten Fahrzeugkollektivs in g/l)

ER = Restemission (Mittelwert der auf die getankte Kraftstoffmenge bezogenen Restemission des untersuchten Fahrzeugkollektivs in g/l)

zu ermitteln.

- 1.2 Die Messung der Basisemission erfolgt bei abgeschalteter Gasrückführung, die Messung der Restemission unter gleichen Bedingungen bei in Betrieb befindlicher Gasrückführung. Beide Messungen sind an einem ausreichend großen repräsentativen Fahrzeugkollektiv durchzuführen. Die Restemission ist je Fahrzeugtyp für zwei Positionen des Zapfventils am Tankstutzen des Fahrzeugs zu ermitteln (Normalposition und eine um mindestens 45° gegenüber der Normalposition gedrehte Position).
- 1.3 Die Einzelmessungen für die Ermittlung der Basis- und Restemission sind jeweils für eine Messreihe arithmetisch zu mitteln. Das repräsentative Fahrzeugkollektiv ergibt sich aus der Statistik der im Jahr 2000 in Deutschland neu zugelassenen Fahrzeuge. Für die vier Marktsegmen-

te Kleinwagen, untere Mittelklasse, Mittelklasse und Oberklasse werden die jeweils zwei am häufigsten neu zugelassenen Fahrzeuge berücksichtigt. Die Messungen erfolgen an den Serienfahrzeugen. Alternativ können die Tanks aus der Serienfertigung der jeweiligen Fahrzeugtypen für die Messungen in hierfür geeignete Vorrichtungen eingebaut werden. Die Messungen sind jeweils bei dem vom Zapfsäulen- Hersteller angegebenen maximalen Kraftstofffluss, jedoch mindestens bei 35 Liter pro Minute, durchzuführen. Es ist ein marktgängiges Zapfventil zu verwenden.

- 1.4 Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann nach Beratung mit sachkundigen Vertretern der beteiligten Kreise erstmals ab dem 1. Januar [einsetzen: Angabe der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres] und sodann in Abständen von vier Jahren abweichend von Nummer 1.3 geänderte repräsentative Fahrzeugkollektive bekannt geben.
- 1.5 Die Fahrzeugtanks des zu untersuchenden Fahrzeugkollektivs sind vor den Messungen so zu konditionieren, dass sie Kraftstoffdämpfe mit Sättigungskonzentration enthalten. Für die Messungen ist entsprechend der Jahreszeit Sommer- oder Winterkraftstoff mit konstanter Kraftstoffqualität einzusetzen. Die Kraftstofftemperatur ist über die gesamte Messdauer konstant zu halten. Die maximale Temperaturabweichung ΔT darf ± 2 Kelvin nicht überschreiten. Für die Messdauer soll die Umgebungstemperatur im Bereich von $> 5\text{ °C}$ bis $< 25\text{ °C}$ liegen.

2. Dichtheitsprüfung von Gasrückführungssystemen

Vor der ersten Inbetriebnahme eines Gasrückführungssystems, nach jeder wesentlichen Änderung am System und spätestens im Abstand von fünf Jahren ist eine Dichtheitsprüfung des kompletten Gasrückführungssystems durchzuführen. Zur Überprüfung der Dichtheit der Gasrückführungsleitungen ist das komplette Leitungssystem mit 200 kPa Überdruck in geeigneter Art und Weise zu beaufschlagen. Innerhalb von 30 Minuten ist ein maximaler Druckabfall von 100 hPa zulässig. Die Dichtheit der Zapfsäule einschließlich Zapfventil ist durch ordnungsgemäße Installation sicherzustellen.“

Begründung

A. Allgemeines

- I. Nach der 21. BImSchV vom 7. Oktober 1992 mussten Tankstellen spätestens bis zum 31. Dezember 1997 zur Verminderung der beim Betanken von Kraftfahrzeugen mit Ottokraftstoff entstehenden Kohlenwasserstoffemissionen mit einem Gasrückführungssystem ausgerüstet werden. Das Gasrückführungssystem erfasst mit einer speziellen Zapfpistole die im Fahrzeugtank bei der Betankung verdrängten Benzindämpfe und führt diese dem Lagertank der Tankstelle zu.

Im Vollzug der 21. BImSchV werden erhebliche Mängel an den installierten Gasrückführungssystemen festgestellt. Bei Stichprobenuntersuchungen mehrerer Länder wiesen bis zu einem Drittel der überprüften Gasrückführungssysteme Totalausfälle auf. Um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Gasrückführungssysteme sicherzustellen, müssen zusätzliche, über die Anforderungen der 21. BImSchV hinausgehende Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Überwachung, getroffen werden. Weitergehende Maßnahmen werden im Sofortprogramm der Bundesregierung zur Verminderung der Ozonbelastung (BT- Drs. 14/3671) sowie in Beschlüssen der 51., 53. und 54. Umweltministerkonferenz gefordert.

Das Bundesumweltministerium hat im Jahre 1999 mit der Mineralölwirtschaft unter Beteiligung der Länder Gespräche mit dem Ziel einer Lösung durch die Mineralölwirtschaft auf freiwilliger Basis aufgenommen. In den von den Verbänden der Mineralölwirtschaft Ende März 2000 vorgelegten Selbstverpflichtungen wurden keine ausreichenden Zusagen über Abhilfemaßnahmen gemacht. Daher sollen durch eine Änderung der Verordnung Abhilfemaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt werden.

Hierzu sieht die Änderungsverordnung schwerpunktmäßig die folgenden Neuregelungen vor:

1. Die eingesetzten aktiven Gasrückführungssysteme sind nach §3 Abs.4 (neu) mit einer automatischen Überwachungseinrichtung auszurüsten, die Störungen ihrer Funktionsfähigkeit erkennt und diese Störungen dem Tankstellenpersonal signalisiert. Störungen der Funkti-

onsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die nicht innerhalb von 72 Stunden behoben werden, führen zur Unterbrechung der Kraftstoffabgabe der betroffenen Zapfventile.

Die bereits bestehenden Tankstellen sind in Abhängigkeit von der Höhe des jährlichen Ottokraftstoffumschlags innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007 mit der vorgeschriebenen automatischen Überwachungseinrichtung auszurüsten, ab Inkrafttreten der Novelle neu errichtete Tankstellen sofort. Je höher der jährliche Ottokraftstoffumschlag ist, umso früher ist umzurüsten. Während der Übergangszeit hat der Tankstellenbetreiber nach §5 Abs.2 (neu) die Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems mit geeigneten Prüfgeräten mindestens einmal monatlich manuell zu überprüfen. Die Pflicht für diese Prüfungen entfällt, sobald die automatische Überwachungseinrichtung installiert ist. Die Installation des automatischen Überwachungssystems hat ferner zur Folge, dass sich das wiederkehrende Überprüfungsintervall durch Fachbetriebe von bisher einem Jahr auf zwei Jahre verlängert.

2. Für Gasrückführungssysteme, die in neu errichteten Tankstellen eingesetzt werden, ist nach §3 Abs.2 (neu) durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass unter Prüfbedingungen mindestens ein Wirkungsgrad von 85 Prozent nachgewiesen worden ist.
 3. Nach §3 Abs.6 (neu) wird alternativ zur Gasrückführung auch der Einsatz einer Abgasreinigung mit stofflicher Rückgewinnung der Benzindämpfe zugelassen. Damit wird neueren technischen Entwicklungen Rechnung getragen. Zur Zeit ist die Abgasreinigung nur bei der Neuwagenbetankung in Automobilwerken von Bedeutung.
- II. Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit Tankstellen betrieben werden, die nachgerüstet werden müssen. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

Dem Bund entstehen keine Vollzugskosten. Den Ländern entsteht kein zusätzlicher Vollzugsmehraufwand. Mittel- bis längerfristig ist im Gegenteil als Folge der Einführung der automatischen Kontrolle der Gasrückführungssysteme mit einer Verringerung des derzeitigen Vollzugsaufwandes für die 21. BImSchV zu rechnen.

Die Wirtschaft ist kostenwirksam betroffen. Die von der Änderungsverordnung vorgesehenen Pflichten führen bei den Betreibern von Tankstellen zu zusätzlichen Investitionskosten. Die durchschnittlichen Kosten für die Tankstellenumrüstung auf automatisch überwachte Gasrückführungssysteme werden vom Umweltbundesamt auf ca. 10.000 DM (Tankstelle mit 6 Zapfsäulen) geschätzt. Die Mehrkosten werden durch die Verlängerung des wiederkehrenden Überprüfungsintervalls durch Fachbetriebe von bisher einem Jahr auf zwei Jahre teilweise reduziert.

Auswirkungen auf Einzelpreise wie beispielsweise den Benzinpreis oder auf das Preisniveau sind von der Verordnung, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Mit den Änderungen in den Absätzen 1 und 2 werden die Verweisungen aktualisiert. Der neu eingefügte Absatz 3 dient der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung des § 3 Abs. 2 im Vollzug.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Abs.1 Satz 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass in neue Tankstellen nur Gasrückführungssysteme eingebaut werden, die einen Mindestwirkungsgrad einhalten. Hierfür reicht als Nachweis ein Beleg des Herstellers des Gasrückführungssystems aus, dass dieses von einem Sachverständigen nach dem vorgeschriebenen Verfahren geprüft worden ist. Die Durchführung der Prüfung durch einen Sachverständigen soll eine objektive Sachverhaltsermittlung nach dem Stand der Technik

ermöglichen. Das schließt ein, dass die Prüfbedingungen, die auf den Typ des Gasrückführungssystems abgestellt sein können, auch dessen Langzeitstabilität erfassen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die im bisherigen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 an Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung festgelegten Anforderungen. Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung, auch als passive Gasrückführungssysteme bezeichnet, werden an deutschen Tankstellen bisher nicht eingesetzt. Solche Systeme sind jedoch im Ausland, insbesondere in den USA anzutreffen; ihr Einsatz in Deutschland soll auch künftig nicht ausgeschlossen werden, um die möglichen Techniken für Gasrückführungssysteme nicht einzuschränken.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift erweitert die bisherigen Anforderungen an die zur Zeit an deutschen Tankstellen ausschließlich eingesetzten Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung, auch aktive Gasrückführungssysteme genannt, um sicherzustellen, dass künftig Fehlfunktionen dieser Systeme frühzeitig erkannt und unverzüglich behoben werden können.

Die Nummer 1 legt das zulässige Volumenverhältnis zwischen dem rückgeführten Kraftstoffdampf/Luft- Gemisch und dem getankten Kraftstoff fest. Die Gasrückführung ist optimal eingestellt, wenn das Volumenverhältnis bei 100 Prozent liegt. Unter den Bedingungen des realen Tankstellenbetriebes kann dieser Idealwert nicht immer exakt eingehalten werden. Der angegebene Toleranzbereich berücksichtigt mögliche Unsicherheiten, die insbesondere durch die Einstellung der Gasrückführung und durch unterschiedliche thermodynamische Bedingungen zwischen dem Lagertank der Tankstelle und dem Fahrzeugtank hervorgerufen werden können. Ungenauigkeiten wie Messfehler, die bei der Bestimmung des Volumenverhältnisses auftreten können, sind in dem ausgewiesenen Toleranzbereich nicht enthalten.

Die Nummer 2 soll verhindern, dass die Gasrückführungspumpen statt die im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe abzusaugen, Fremdluft fördern.

Die Nummer 3 soll gewährleisten, dass die von der Gasrückführung rückgeführten Kraftstoffdampf/Luft-Gemische auch tatsächlich in den Lagertank der Tankstelle gelangen und nicht über Undichtigkeiten oder über den Entlüftungsmast in die Atmosphäre entweichen können.

Die Nummer 4 sieht zur frühzeitigen Erkennung von Fehlfunktionen des Gasrückführungssystems den Einsatz einer automatischen Überwachungseinrichtung vor. Da bisher nur wenige Hersteller geeignete automatische Überwachungseinrichtungen auf dem Markt anbieten, können insbesondere bei Tankstellen, die in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Vorschrift neu errichtet werden, Lieferverzögerungen auftreten. Für solche Fälle wird auf die Möglichkeit verwiesen, nach § 7 der Verordnung eine Ausnahme im Einzelfall zu beantragen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift legt Mindestanforderungen für die automatische Überwachungseinrichtung fest.

Die automatische Überwachungseinrichtung soll erst dann eine Störung der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems signalisieren, wenn bei mindestens zehn Betankungsvorgängen in Folge Fehlfunktionen festgestellt worden sind. Bei signalisierten Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne behoben werden, ist es gerechtfertigt, die Kraftstoffabgabe automatisch zu unterbinden. Wenn eine Fehlfunktion länger als 72 Stunden signalisiert wird und nicht durch einen Fachbetrieb behoben wurde, soll der Kraftstofffluss automatisch unterbrochen werden, so dass keine weiteren Betankungen an der betroffenen Zapfsäule oder Zapfsäulenseite mehr durchgeführt werden können.

Der gegenüber der Regelung des Absatz 4 Nr. 1 erweiterte Toleranzbereich für das zulässige Volumenverhältnis zwischen dem rückgeführten Kraftstoffdampf/Luft- Gemisch und dem getankten Kraftstoff berücksichtigt neben den dort genannten Unsicherheiten in der Einstellung des Gasrückführungssystems und unterschiedlichen thermodynamischen Bedingungen auch die Ungenauigkeiten des automatischen Überwachungssystems.

Satz 3 legt Kriterien für die laufende Bewertung von Betankungsvorgängen fest, die ausschließen, dass durch atypische Betankungsvorgänge, wie zum Beispiel das Füllen eines Reservekanisters oder das Betanken von Fahrzeugen, bei denen das Zapfventil nicht richtig in den Tank einfüllstutzen eingeführt werden kann, ein unnötiger Fehlalarm ausgelöst wird.

Zu Absatz 6

Alternativ zum Einsatz eines Gasrückführungssystems soll es auch zulässig sein, eine Abgasreinigungseinrichtung einzusetzen, die speziellen Anforderungen genügt. Die in flüssiger Form

rückgewonnenen Kraftstoffdämpfe können dem Lagertank der Tankstelle zugeführt werden, soweit Qualitätsanforderungen nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 3 Abs. 2. Zusätzlich werden ältere Tankstellen, die zur Betankung von Neufahrzeugen in Automobilwerken dienen, von der Bagatellregelung ausgenommen. Damit wird berücksichtigt, dass solche Betankungseinrichtungen in der Regel bereits mit Einrichtungen zur Abgasreinigung versehen sind, die die Anforderungen nach Absatz 6 einhalten können.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Neufassung ergänzt die bisherige Regelung um den Zeitpunkt, wann der Betreiber die geforderten Messöffnungen einzurichten hat. Im übrigen wird die Binnenverweisung aktualisiert.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Im geänderten Absatz 1 Satz 1 wird die wiederkehrende Überprüfung durch Fachbetriebe in Abhängigkeit von der Art des eingesetzten Gasrückführungssystems sowie vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines automatischen Überwachungssystems neu geregelt.

Die Nummer 1 bestimmt, dass der bisherige einjährige Überprüfungszyklus für Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung beibehalten wird, solange sie noch nicht automatisch überwacht werden. Nach Ausstattung eines solchen Gasrückführungssystems mit einer automatischen Überwachungseinrichtung kann sich die wiederkehrende Überprüfung durch Fachbetriebe weitgehend auf die Funktionen beschränken, die nicht automatisch kontrolliert werden. Hierfür ist ein zweijähriger Turnus ausreichend. Dabei ist zusätzlich zu überprüfen, ob die automatische Überwachungseinrichtung selbst ordnungsgemäß arbeitet.

Die Nummer 2 regelt die Überprüfung durch Fachbetriebe für Gasrückführungssysteme ohne Unterdruckunterstützung. Aus dem Ausland liegen Erfahrungen vor, dass solche passive Gasrückführungssysteme Störungen der Funktionsfähigkeit, wie beispielsweise Kondensatbildung im Zapfschlauch, aufweisen können. Da es für passive Gasrückführungssysteme bisher noch keine automatische Überwachungseinrichtung gibt, ist es gerechtfertigt, die Überprüfung durch Fachbetriebe auf einen vierteljährlichen Zyklus zu verkürzen, um Störungen der Funktionsfähigkeit frühzeitig erkennen zu können.

Im neuen Absatz 2 wird die Überprüfung von Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung durch Fachbetriebe ergänzt um monatliche Überprüfungen durch den Betreiber. Für die Durchführung dieser Prüfungen, mit denen insbesondere Totalausfälle sicher festgestellt werden können, stehen auf dem Markt geeignete Prüfgeräte zur Verfügung. Die Pflicht für die Prüfungen kann entfallen, sobald die automatische Überwachungseinrichtung installiert ist.

Der neue Absatz 3 stellt sicher, dass die von der automatischen Überwachungseinrichtung signalisierten Störungen dokumentiert und unverzüglich behoben werden.

Der neue Absatz 4 übernimmt den Inhalt des bisherigen Absatz 2 zur Aufbewahrung von Unterlagen. Zusätzlich wird klargestellt, dass der Betreiber zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen verpflichtet ist und dass diese Pflicht ab ihrer Erstellung beginnt.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 Satz 2 ist zeitlich überholt und kann entfallen.

Zu Buchstabe b)

In den Absatz 2 werden zusätzliche Kriterien für die Durchführung und die Bewertung der Messungen des Sachverständigen aufgenommen. Der bisherige Überprüfungszyklus des Sachverständigen von fünf Jahren bleibt unverändert. Einzelheiten zur Durchführung der Prüfungen sind in dem Merkblatt „Tankanlagen 908, Ausgabe Mai 2000“ des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV) konkretisiert.

Zu Buchstabe c)

Im neuen Absatz 3 wird die Überprüfung des Reinigungsgrades einer alternativ betriebenen Abgasreinigungseinrichtung geregelt.

Zu Buchstabe d) bis f)

In den neuen Absätzen 4 bis 6 werden die Regelungen der bisherigen Absätze 3 bis 5 übernommen und an die geänderte Verordnung angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Vorschrift bewehrt verschiedene der in der Verordnung konkretisierten Rechtspflichten des Betreibers mit Bußgeld.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits errichtete Tankstellen werden angemessene Übergangsfristen für die Nachrüstung der Gasrückführungssysteme mit automatischen Überwachungseinrichtungen eingeräumt. Die Nachrüstfristen lehnen sich an die Übergangsfristen an, die Alttankstellen im Jahre 1992 beim Erlass der 21. BImSchV für die Erstaussattung mit Gasrückführungssystemen gewährt worden waren.

Zu Nummer 8 (§ 10)

§ 10 ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 9 (Anhang I)

Zu Anhang I Nr. 1

Das beschriebene Messverfahren zur Ermittlung des Wirkungsgrades eines Gasrückführungssystems wird bereits in der Praxis seit vielen Jahren für die freiwillige Zertifizierung von Gasrückführungssystemen angewandt. Zur Zeit erarbeitet ein Arbeitskreis des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) Richtlinien zur Konkretisierung von Messverfahren für die Überprüfung und Eignungsfeststellung von Gasrückführsystemen aus. Diese Richtlinien können zu gegebener Zeit in den Vollzug eingeführt werden.

Zu Anhang I Nr. 2:

Das beschriebene Verfahren zur Überprüfung der Dichtheit von Gasrückführungssystemen und der angeschlossenen Einrichtungen wird bereits in der Praxis angewandt und kann ebenfalls im Rahmen der oben genannten Aktivitäten des VDI durch eine Richtlinie konkretisiert werden..

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Neubekanntmachung der geänderten Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

01.03.02

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Änderungen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 - neu -)**

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 3 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Bescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 8 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Tankstelle betreibt oder die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Bescheinigung nicht am Betriebsort aufbewahrt oder diese der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,"

Begründung:

Die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Bescheinigung des Herstellers muss bei der Überwachung von Tankstellen der Behörde vorgelegt werden. Aus diesem Grund ist die Aufbewahrung der Bescheinigung am Betriebsort erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort "Kraftstofffluss" das Wort "automatisch" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die automatische Überwachungseinrichtung macht nur dann einen Sinn, wenn der Kraftstofffluss nach einer bestimmten Störungsdauer automatisch unterbrochen wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 3 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 ist der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. bei Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit, die dem Tankstellenpersonal länger als in dem unter Nummer 2 genannten Zeitraum signalisiert werden, den Kraftstofffluss automatisch zu unterbrechen."

Begründung:

Bei einer Störung der Eigenfunktionsfähigkeit der automatischen Überwachungseinrichtung ist eine Überwachung des Gasrückführungssystems nicht mehr gegeben. Deshalb muss auch in diesem Fall der Kraftstofffluss innerhalb einer angemessenen Zeitspanne automatisch unterbrochen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 6 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 3 Abs. 6 folgender Satz anzufügen:

"Eine Kombination dieser Anlagentechnik mit der nach Absatz 1 ist zulässig."

Begründung:

Dieser Satz dient der Klarstellung.

Auf dem Markt sind auch Gasrückführungssysteme verfügbar (z. B. GKSS-System), die deutlich mehr als 100 % des geförderten Kraftstoffvolumens (z. B. 150 %) an Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch absaugen und 100 % in den Lagertank zurückführen und das gereinigte überschüssige Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch an die Atmosphäre abgeben. Es ist zwar bekannt, dass der Verordnungsgeber derartige Systeme zulassen wollte, aber es ist nicht ohne Weiteres erkennbar, dass auch eine solche Betriebsart mit dem Wortlaut des Absatzes 6 zugelassen ist.

Im Übrigen ist beim GKSS-System der Wirkungsgrad nach § 2 Abs. 3 um ca. zehn Prozentpunkte besser.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

...

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei Systemen nach § 3 Abs. 6 ist entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a zu verfahren."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d ist in § 5 Abs. 4 die Angabe "Absatz 1 Satz 2" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Systemen nach § 3 Abs. 6 besteht bisher keine Prüfverpflichtung. Um diese Regelungslücke zu schließen, wird diese Ergänzung als notwendig betrachtet.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist § 5 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Das Ergebnis der Überprüfungen einschließlich der festgestellten Mängel und der durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen ist schriftlich festzuhalten."

Begründung:

Für die Übergangszeit bis zum Einbau der automatischen Überwachungseinrichtung muss angesichts der erheblichen Mängel der installierten Gasrückführungssysteme für die zuständigen Behörden die Funktionsfähigkeit und die Überprüfung der Systeme überwachbar bzw. nachvollziehbar sein. Hierzu ist eine Dokumentation der durchgeführten Überprüfungen notwendig.

Ohne Dokumentation läuft zudem die Bußgeldbewehrung des § 8 Nr. 6 zum Teil ins Leere.

Die Bereitschaft zur Dokumentation der Prüfergebnisse wurde bereits im Vorfeld zur Novellierung der Verordnung durch die Verbände der Mineralölwirtschaft erklärt (Selbstverpflichtung zur Funktionsüberwachung an "Saugrüsseln").

...

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 5 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d sind in § 5 Abs. 4 nach dem Wort "aufzubewahren" die Wörter "und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 8 Nr. 8 nach dem Wort "aufbewahrt" die Wörter "oder entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannte Unterlage der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt" einzufügen.

Begründung:

Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 4 am Betriebsort dient dazu, diese zur Einsicht durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Zur Klarstellung ist deshalb die Ergänzung erforderlich.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 9 der Klammerzusatz "[einsetzen: Angabe des Datums des Inkrafttretens dieser Verordnung]" durch das Datum "1. April 2003" zu ersetzen.

Begründung:

Die automatischen Überwachungseinrichtungen sind derzeit noch nicht ausreichend erprobt. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, ist auch den bis zum 1. April 2003 errichteten Tankstellen die Übergangsregelung für die Errichtung von automatischen Überwachungseinrichtungen zu gewähren. Angesichts der zu erwartenden geringen Anzahl neuer Tankstellen ist eine solche Übergangsfrist auch aus Sicht des Umweltschutzes akzeptabel.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Satz 2 - neu - und 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 7 sind dem § 9 folgende Sätze anzufügen:

"Bezugsjahr ist das Kalenderjahr 2002. Wird die Tankstelle nicht während des gesamten Jahres 2002 betrieben, so sind die tatsächlichen Abgabemengen auf das Jahr hochzurechnen."

Begründung:

Für einen einheitlichen Vollzug ist es hilfreich, die Berechnung der Übergangsfristen an einen vorgegeben Bezugszeitraum zu knüpfen. Da die geänderte Verordnung Anfang 2002 in Kraft treten wird, soll das Bezugsjahr 2002 maßgebend sein. Sollten Tankstellen in der Übergangszeit vom 1. Januar 2002 bis zum Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb gehen, so werden die Abgabemengen entsprechend extrapoliert.

10. Zu Anhang I Nr. 2 (zu §§ 3 und 6)

Nummer 2 des Anhangs I ist wie folgt zu fassen:

"2. Dichtheitsprüfung von Gasrückführungssystemen

- 2.1 Vor der ersten Inbetriebnahme eines Gasrückführungssystems, nach jeder wesentlichen Änderung am System und spätestens im Abstand von fünf Jahren ist eine Dichtheitsprüfung des kompletten Gasrückführungssystems durchzuführen.
- 2.2 Zur Überprüfung der Dichtheit der Gasrückführungsleitungen ist das komplette Leitungssystem zwischen dem Fußpunkt der Zapfsäule und dem Lagertank mit 200 kPa Überdruck in geeigneter Art und Weise zu beaufschlagen. Innerhalb von 30 Min. ist ein max. Druckabfall von 100 hPa zulässig.
- 2.3 Die Dichtheit des Gasrückführungssystems zwischen dem Fußpunkt der Zapfsäule und dem Zapfventil ist systemabhängig mit Überdruck oder Unterdruck nach den Vorgaben des Herstellers zu prüfen. Die Prüfung vor Inbetriebnahme entfällt, wenn eine Bescheinigung des Zapfsäulenherstellers oder des Fachbetriebes über die Dichtheitsprüfung vorliegt."

Begründung:

Die Formulierung der Nummer 2 des Anhangs I in der Vorlage ist in sich widersprüchlich und nicht sachgerecht.

Satz 1 und Satz 4 enthalten sich widersprechende Aussagen. Während in Satz 1 festgelegt wird, dass das komplette Gasrückführungssystem (GRS) zu prüfen ist, d.h. einschließlich des Teiles in der Zapfsäule bis hin zum Zapfventil, bestimmt Satz 4, dass die Dichtheit der Zapfsäule einschließlich Zapfventil durch ordnungsgemäße Installation sicherzustellen ist.

Daraus könnte geschlossen werden, dass der zuletzt genannte Teil des GRS von der Sachverständigenprüfung ausgenommen sein soll.

Eine solche Regelung wäre nicht sachgerecht, da dann gerade der Teil des GRS nicht geprüft würde, der im Hinblick auf ein Undichtwerden in besonderem Maße störanfällig ist (bewegliche Teile, Dichtungen etc.). Der in Satz 4 in bezug auf Zapfsäule einschließlich Zapfventil formulierte Anspruch – Sicherstellung der Dichtheit durch ordnungsgemäße Installation – muss ohnehin für das gesamte GRS gelten und bedarf nicht der ausdrücklichen Erwähnung. Im Übrigen wäre eine solche Regelung ein Rückschritt gegenüber der bisher geltenden (vgl. Merkblatt II, Ziffern 2.2 und 2.3 zu § 6 der 21. BImSchV).

Die Formulierung ist auch deshalb nicht sachgerecht, weil sich für das gesamte GRS kein einheitlicher Prüfmodus festlegen lässt. Der Teil des GRS in der Zapfsäule bis zum Zapfventil kann nicht einheitlich mit Überdruck beaufschlagt werden. Hier ist – systemabhängig – ggf. teilweise mit Unterdruck zu prüfen. Ventile lassen sich grundsätzlich nur entsprechend ihrer Durchflussrichtung betreiben und mit Druck beaufschlagen. Bei Druck entgegen der definierten Durchflussrichtung könnte eine Undichtheit angezeigt werden, die im bestimmungsgemäßen Betrieb tatsächlich nicht vorliegt.

Für den Bereich der Zapfsäule bis zum Zapfventil müssen die Vorgaben des Herstellers – auch hinsichtlich der Höhe des Prüfüber- oder -unterdruckes – beachtet werden.

Weiterhin ist es erforderlich, die Prüfstrecken für die unterschiedlichen Prüfmodi eindeutig zu definieren und sicherzustellen, dass die Prüfstrecken durch Absperrorgane voneinander getrennt werden können.

11. Zu Artikel 2 - neu - (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

a) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

'Artikel 2

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 Spalte 1 des Anhangs werden die Wörter "von 1 Megawatt oder mehr" durch die Wörter "von einem Megawatt bis weniger als 50 Megawatt" ersetzt.

2. Nummer 3.8 Spalte 2 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

"Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden, ausgenommen

- Gießereien für Glocken- oder Kunstguss
- Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und
- Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird"

3. Nummer 3.24 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

"Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr"

4. Nummer 5.1 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs wird wie folgt gefasst:

"b) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke

- organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden oder
- sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,

ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten"

5. In Nummer 7.1 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs werden die Wörter "oder mehr sowie" durch die Wörter "oder mehr und" ersetzt.

6. Nummer 7.27 Spalte 2 des Anhangs wird wie folgt gefasst:
 - "a) Brauereien mit einem Ausstoß von 200 bis weniger als 3 000 Hektoliter Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
 - b) Anlagen zur Trocknung von Biertreber
 - c) Melassebrennereien"
7. In Nummer 9.2 Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs ist die Bezeichnung "21° C" durch die Bezeichnung "294,15 Kelvin", die Bezeichnung "1013 mbar" durch die Bezeichnung "101,3 Kilopascal" und die Bezeichnung "20° C" durch die Bezeichnung "293,15 Kelvin" zu ersetzen.
 - b) Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

"Verordnung zur Änderung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften
vom ..."
 - c) In der Eingangsformel werden nach den Wörtern "Auf Grund des" die Wörter "§ 4 Abs. 1 Satz 3 und des" eingefügt.
 - d) Nach der Angabe "Artikel 1" wird folgende Überschrift eingefügt:

"Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der
Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen"
 - e) Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Artikel 3
Neufassung von Verordnungen"
 - bb) Nach den Wörtern "Betankung von Kraftfahrzeugen" werden die Wörter "und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen" eingefügt.
 - f) Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und erhält folgende Überschrift:

"Artikel 4
Inkrafttreten"

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten. Nummer 9.2 stellt durchgängig auf das SI-System zur systematischen und einheitlichen Bezeichnung physikalischer Größen ab. Dadurch wird verhindert, dass in der selben Verordnung unterschiedliche Größen (Verhältnis der Nummer 5.1 zu Nummer 9.2) zur Bewertung heran gezogen werden.

Im Gesetzgebungsverfahren zum so genannten Artikelgesetz haben sich ferner redaktionelle Fehler eingeschlichen, die im praktischen Vollzug zu unsinnigen Regelungen führen würden. So wäre beispielsweise bereits die Herstellung von zwei oder mehr Kraftfahrzeugen je Jahr im großen Verfahren zu genehmigen. Ferner wäre bei Überschreitung der Tierbesatzdichte von 2 GV pro Hektar bereits die Haltung oder Aufzucht eines Huhns genehmigungsbedürftig.

Die einzige substantielle Änderung ergibt sich in der neuen Nummer 5.1 Buchstabe b. Hier wird durch die Änderung des Begriffs Einsatz in Verbrauch eine Anpassung an die über die IVU-RL in Nummer 5.1 Spalte 1 und 5.1 Buchstabe a Spalte 2 eingeführte Formulierung durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass denkbare Regelungslücken bei unterschiedlicher Auslegung der derzeit eingeführten Begriffe vermieden werden. Ferner ist es schwer nachvollziehbar, wieso beim Einsatz gleicher Lösungsmittel das Bedrucken anders behandelt werden soll.